LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3081

A01, A14

arwed e.V.
Arbeitsgemeinschaft der Rheinisch-Westfälischen
Elternkreise drogengefährdeter und abhängiger
Menschen e.V. in NRW

arwed e.V. · Gesundheitscampus-Süd 9 · 44801 Bochum

VIA EMAIL
iv-b@mags.nrw.de
Dr. Stefan Engel
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales NRW

Gesundheitscampus-Süd 9
44801 Bochum

Telefon 0234 29837932
Fax 0234 29837934

info@arwed-nrw.de
www.arwed-nrw.de

Bochum, 21. Mai 2025

Entwurf eines 2. Änderungsgesetzes zum StrUG NRW

Stellungnahme der ARWED e.V. im Rahmen des Verbändeanhörungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Dr. Engel,

für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Entwurf eines 2. Änderungsgesetzes zum StrUG NRW bedanken wir uns.

Die ARWED – Arbeitsgemeinschaft der Rheinisch-Westfälischen Elternkreise drogengefährdeter und abhängiger Menschen e.V. – ist eine landesweite Interessenvertretung von Eltern und Angehörigen drogenkranker und drogengefährdeter Menschen in Nordrhein-Westfalen. Zur ARWED gehören 54 regionale Selbsthilfegruppen, die sich mit Suchtmitteln und den Auswirkungen auf die Familien beschäftigen. In unseren Selbsthilfekreisen unterstützen sich Eltern und Angehörige dabei, den Umgang mit den Folgen der Drogenkrankheit erträglicher zu machen. Sie stärken sich im Austausch und sind Experten in eigener Sache.

Unsere „Sorgenkinder“ machen einen erheblichen Prozentsatz der untergebrachten Personen im Maßregelvollzug sowohl nach § 63 als auch nach § 64 StGB aus. Als Eltern und Angehörige ist es uns ein besonderes Anliegen, dass unsere betroffenen Familienmitglieder im Maßregelvollzug nicht nur sicher verwahrt, sondern qualifiziert behandelt und auf eine Rückkehr in die Gesellschaft vorbereitet werden. Denn echte Sicherheit entsteht dort, wo Veränderung möglich wird – nicht allein durch Verschluss.

Zum von Ihnen vorgelegten Entwurf des 2. Änderungsgesetzes zum StrUG NRW nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir danken der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für die Vorlage des Entwurfs. Wir erkennen die mit dem Entwurf verbundene Absicht an, das bestehende Gesetz weiterzuentwickeln und an die Erkenntnisse aus der laufenden Evaluation sowie an neue rechtliche und fachliche Anforderungen anzupassen.

Wir würdigen ausdrücklich die Mühe, die in diesen Entwurf eingeflossen ist, und unterstützen die Zielsetzung, ein modernes und rechtssicheres Gesetz zu schaffen. Aus unserer Sicht enthält der Gesetzentwurf wichtige Verbesserungen, die wir ausdrücklich unterstützen, etwa die Ergänzung in § 4, die künftig begleitete Ausgänge gemeinsam mit uns Angehörigen ermöglicht, sowie die Neufassung von § 26 zur Stärkung der Rechte für die Patient:innen, mit der die Einrichtungen verpflichtet werden, aktiv auf die Wahl einer Interessenvertretung der untergebrachten Personen hinzuwirken.

Gleichzeitig müssen wir aus Sicht der Angehörigen deutlich machen, dass zentrale Regelungsvorhaben des Entwurfs für uns in ihrer aktuellen Form nicht akzeptabel sind, da sie grundlegende Rechte der untergebrachten

Menschen und ihrer Familien gefährden. Zudem drohen die vorgelegten Änderungen hinter den ursprünglichen Zielen des StrUG NRW deutlich zurückzubleiben – insbesondere hinter dem Anspruch, ein menschenrechtskonformes Gesetz zu schaffen und den Behandlungs- und Sicherheitsauftrag des Maßregelvollzugs in ein ausgewogenes, rechtsstaatliches Verhältnis zu setzen.

1. Kritische Bewertung einzelner Regelungsvorhaben

1.1 Eingriffe in digitale Grundrechte § 20 Abs. 4 StrUG-E

Die Regelung zur Auslesung digitaler Medien finden wir aus folgenden Gründen kritisch: Patient:innen sollen den Besitz digitaler Geräte nur noch unter der Bedingung der jederzeitigen Kontrolle und Auslesbarkeit durch die Einrichtung behalten dürfen. Diese Regelung widerspricht dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und schwächt das Vertrauen in therapeutische Beziehungen.

Gerade für uns Angehörige ist die digitale Kommunikation häufig die einzige Möglichkeit, kontinuierlichen Kontakt zu unserem im Maßregelvollzug untergebrachten Familienmitglied zu halten und dessen Teilhabe am familiären Leben zu ermöglichen. Deshalb greift diese Regelung auch in unsere Persönlichkeitsrechte als Angehörige ein.

Bereits im Rahmen der vorherigen Gesetzesnovelle haben wir darauf hingewiesen, dass es versäumt wurde, die überkommenen Regelungen des alten Maßregelvollzugsgesetzes NRW zur Mediennutzung grundlegend zu reformieren. Dessen Vorschriften wurden nahezu unverändert in das StrUG übernommen. Nach wie vor, so auch die hier angestrebte Änderung des Gesetzestextes, fokussiert sich der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Mediennutzung nur auf die Verhinderung von Delinquenz. In unserer Stellungnahme zur damaligen Gesetzesnovellierung haben wir bereits betont, dass digitale (Online-) Mediennutzung heute eine zentrale Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe ist und auch im Maßregelvollzug aktiv gefördert werden muss. Wir möchten eine grundlegende Reform des Paragrafen an dieser Stelle deshalb noch einmal klar einfordern!

Was derzeit in vielen Einrichtungen praktiziert wird, bleibt weit hinter dem zurück, was ein professionelles Digital- und Sicherheitsmanagement leisten müsste, um digitale Teilhabe im Sinne von Resozialisierung und Menschenwürde zu ermöglichen – und zugleich eine angemessene, individuelle Gefahrenabwehr sicherzustellen. Angehörige berichten von wochenlangen Genehmigungsverfahren für digitale Geräte, weil in manchen Einrichtungen nur eine einzige Person für die Bearbeitung digitaler Anträge und die Prüfung von Datenträgern zuständig ist – ohne Vertretung bei Krankheit oder Urlaub. Zudem werden Anforderungen an Mediengeräte gestellt, die technisch überholt, auf dem Markt kaum noch erhältlich oder unverhältnismäßig teuer sind. Ein modernes Medienkonzept würde nicht nur die Selbstbestimmung der Patient:innen fördern, sondern auch die Kontaktpflege zu Angehörigen erleichtern. Warum etwa gibt es nicht flächendeckend die Möglichkeit, über stationseigene Geräte Videoanrufe zu tätigen – so selbstverständlich wie ein Gespräch über das klassische Stations-Telefon?

Statt individuelle, verhältnismäßige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen oder digitale Lösungen zu nutzen, kommen in manchen Einrichtungen pauschale, belastende Eingriffe zum Einsatz – etwa sogenannte „Stations-Razzien“. Angehörige berichten zudem, dass Mediengeräte teilweise als informelle Strafmaßnahme entzogen werden, ohne klare Begründung und ohne nachvollziehbare Angabe zur Dauer.

1.2 Überwachung und Aufzeichnung der Besuche § 22 Abs. 5 StrUG-E

In der hier vorgesehenen Neufassung findet sich nicht mehr die bisherige Formulierung „Unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen […]“. Damit fehlt in der Neufassung die Bindung der Überwachungsmöglichkeiten bei Besuchskontakten an die Voraussetzung, dass konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung durch die Besuche in der Einrichtung oder der Behandlungserfolg vorliegen müssen. Besuchsgespräche mit uns Angehörigen sind ein zentrales Element familiärer Bindung, psychischer Stabilisierung und sozialer Teilhabe unserer untergebrachten Familienmitglieder und uns Angehörigen. Überwachung greifen zudem tief in das Persönlichkeitsrecht beider Seiten ein. „Eine solche Maßnahme darf aus unserer Sicht – wie in der bisherigen Gesetzesfassung – nur auf Grundlage konkreter Gefahrenlagen erfolgen. Sie muss für die Patient:innen ebenso wie für uns Angehörige nachvollziehbar und überprüfbar bleiben. Wir fordern daher, dass der explizite Bezug zu Absatz 4 auch in der Neufassung erhalten bleibt.

1.3 Anlasslose Durchsuchungen § 30 Abs. 1 StrUG-E

Die geplante Erweiterung zur anlasslosen Durchsuchung von Wohn- und Schlafräumen sowie Gegenständen der untergebrachten Personen stellt einen weiteren tiefen Eingriff in den persönlichen Lebensbereich dar. Die Regelung stellt die Patienten unter Generalverdacht. Die pauschale Zulässigkeit solcher Eingriffe unterminiert das Prinzip individueller Verhältnismäßigkeit.

1.4 Absenkung medizinischer Standards § 32 Abs. 3 StrUG-E; Telemedizin § 3 Abs. 8 StrUG-E)

Die Möglichkeit, zentrale medizinische Mitwirkungen im Maßregelvollzug durch telemedizinische Mittel oder nichtärztliches medizinisches Personal zu ersetzen, ist aus unserer Sicht mit dem Anspruch auf qualifizierte Behandlung unvereinbar. Gerade in der freiheitsentziehenden Unterbringung kommt dem persönlichen Kontakt mit Ärzt:innen eine nicht delegierbare Bedeutung zu. Die geplanten Änderungen dienen vorrangig der Kompensation struktureller Personalnot, nicht der Qualitätsentwicklung.

1.5 Regelhafter Nachteinschluss bei Personalmangel § 48 Abs. 4 StrUG-E

Die geplante Einführung eines regelhaften Nachteinschlusses auf Stationen, unabhängig vom Vorliegen konkreter Gefährdungslagen und die Begründung dieser Regelung mit der Personalsituation in den Einrichtungen verstößt nach unserer Auffassung gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen (Freiheitsbeschränkende Maßnahmen dürfen nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sind. (siehe hierzu auch: Kammeier, *Zur Transformation der Maßregeln nach § 63 StGB – ausgehend von den Forderungen der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V).* Um der Rechtsgrundlage zu genügen, wurde der Nachteinschluss ganzer Stationen in den Maßregelvollzugseinrichtungen in NRW erfreulicher Weise überwiegend abgeschafft.

1.6 Verlagerung der Sicherheitslogik: Anbindung des Sicherheitspersonals an Klinikleitungen § 48 Abs. 5 StrUG-E

Die vorgesehene organisatorische Zuordnung des Sicherheitspersonals ausschließlich an die Klinikleitung und damit die strukturelle Abkopplung von den Stationsteams birgt die Gefahr einer Dominanz sicherheitslogischer Denkweisen über therapeutische Zielsetzungen. Die Abkopplung erschwert darüber hinaus eine integrierte Kommunikation und Verantwortungsteilung zwischen Behandlung und Kontrolle.

1.7 Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen (Abschnitt J, StrUG-E)

Im Entwurf geben Sie unter Abschnitt J an, das Gesetz habe keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen. Das ist insofern nicht nachvollziehbar, als ein großer Teil, der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen über einen anerkannten Schwerbehindertenstatus verfügt. Damit fallen sie unter den Schutzbereich der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese verlangt den gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung sowie Schutz vor pauschaler Freiheitsbeschränkung aufgrund struktureller Defizite. Mehrere der vorgesehenen Gesetzesänderungen – etwa der regelhafte Nachteinschluss (§ 48 Abs. 4), anlasslose Durchsuchungen (§ 30 Abs. 1), die Substitution ärztlicher Mitwirkung (§ 32 Abs. 3) oder die Einschränkung digitaler Teilhabe (§ 20 Abs. 4) widersprechen diesem menschenrechtlichen Anspruch in zentralen Punkten. (siehe hierzu auch Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), *General Comment No. 1*, 2014).

2. Verhältnismäßigkeit und staatliche Behandlungspflicht: Forderung nach einer an Behandlungsfähigkeit gekoppelten Aufnahmesteuerung

Wie bereits dargestellt, sind wir der Auffassung, dass verfassungsrechtlich die freiheitsentziehende Unterbringung im Maßregelvollzug nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Staat seinerseits eine angemessene therapeutische Versorgung sicherstellt. Die geplanten Absenkungen medizinischer Standards und die Einführung pauschaler Kontrollmaßnahmen ohne Einzelfallprüfung lassen beides nicht mehr erkennen. Die vorgeschlagene Regelungen stellen eine aus unserer Sicht eine nicht hinnehmbare Abkehr von bisherigen Fortschritten im Bereich patientenorientierter Versorgung im Maßregelvollzug dar und gefährdet den therapeutischen Auftrag des Maßregelvollzugs.

Im Entwurf wird mehrfach offen angesprochen, dass die Regeln eingeführt werden sollen, weil im Maßregelvollzug Personalmangel herrscht. Das entspricht auch den Rückmeldungen unserer untergebrachten Familienmitglieder und unseren eigenen Erfahrungen im Kontakt mit den Maßregelvollzugseinrichtungen.

Der Staat darf das Sonderopfer des Freiheitsentzugs nicht einfordern, wenn er die konzeptionellen Voraussetzungen für Behandlung und Entwicklung nicht gewährleisten kann und die Patient:innen nur verwahrt.

Die Zahl der untergebrachten Personen in jeder Einrichtung ist demnach an den vorhandenen Personal- und Qualitätsstandards auszurichten. (siehe hierzu z. B. *Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB: Interdisziplinäre Task-Force der DGPPN*, 2018)

Das bedeutet auch: Es dürfen nur so vielen Personen im Maßregelvollzug untergebracht werden, wie entsprechend den aktuellen Fachstandards qualifiziert behandelt werden können. Andernfalls droht ein struktureller Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Konsequent zu Ende gedacht bedeutet das auch, das Richter:innen keine weiteren Maßregelvollzugszuweisungen aussprechen können, wenn die real existierende Kapazitätsgrenze erreicht ist.

Wir fordern die Landesregierung deshalb dazu auf, offenzulegen:

- Anzahl der aktuell zur Verfügung stehenden Fachkräfte (Ärzt:innen, Psycholog:innen, Pflege, Sozialdienst etc.)
- belegbare Betreuungsstandards (z. B. empfohlene Fachkräfte/Patient:innen-Relation nach Fachgesellschaften),
- daraus abgeleitete realistische Obergrenze der belegbaren Plätze mit adäquater Versorgung unabhängig von der „Bettenanzahl“,
- die aktuelle Belegungszahl im Verhältnis zu dieser Obergrenze,
- eine Antwort auf die Frage, wie der jetzt schon nicht zu deckende Personalbedarf für die vorhandenen Betten im Maßregelvollzug mit dem geplanten Aufbau von 700 Betten im Maßregelvollzug NRW vereinbar ist.

3. Schlussbemerkung

Wir teilen das Ziel eines modernen, patientenorientierten Maßregelvollzugsrechts in NRW. Auch wenn der Entwurf zahlreiche sinnvolle Neuregelungen enthält, die wir ausdrücklich begrüßen und die uns sinnvoll erscheinen, sehen wir in zentralen Punkten nicht hinreichend gewährleistet, dass rechtsstaatliche, medizinisch-fachliche und menschenrechtliche Mindeststandards gewahrt bleiben.

Wir appellieren an die Landesregierung, die vorgesehenen Änderungen hinsichtlich dieser Aspekte grundlegend zu überarbeiten und bitten um Rückmeldung zu unserem oben angeführten Informationsbedarf.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Tille

Vorstand der ARWED e.V.

Dr. Christiane Erbel

Sprecherin der Fachbeirats der ARWED e.V.